

Beschlüsse der HwK-Vollversammlung – Haushalt und Kammerbeitrag 2009

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz hat mit Beschluss vom 17. November 2008 den Haushaltsplan für das Jahr 2009 in Einnahmen und Ausgaben auf 26.943.800 Euro festgestellt. Für das Haushaltsjahr 2009 wurden folgende Beitragssätze beschlossen:

Der Bemessung von Grund- und Zusatzbeitrag wird der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz zugrunde gelegt, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb des Kammerzugehörigen des Jahres 2006.

Die Beiträge zur Handwerkskammer werden festgesetzt:

1. Grundbeitrag
 - 1.1 Einzelunternehmen bis 8.180 Euro Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2006
160 Euro
 - 1.2 Einzelunternehmen über 8.180 Euro bis 18.410 Euro Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2006
275 Euro
 - 1.3 Einzelunternehmen über 18.410 Euro Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2006
330 Euro
 - 1.4 Personengesellschaften (außer GmbH & Co. KG) bis 18.410 Euro Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2006
400 Euro
 - 1.5 Personengesellschaften (außer GmbH & Co. KG) über 18.410 Euro Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2006
450 Euro
 - 1.6 Juristische Personen (einschließlich GmbH & Co. KG) 530 Euro
In Fällen, in denen für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird, ist für die Grundbeitragsstaffelung der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb maßgebend.
2. Zusatzbeitrag

Für die Berechnung des Zusatzbeitrags und vor Ermittlung des Handwerksanteils wird der Freibetrag abgezogen. Der Zusatzbeitrag beträgt 8 Promille des für das Steuerjahr 2006 festgesetzten Ertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb unter Anrechnung eines Freibetrages von 24.540 Euro bei den Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Ausnahme der GmbH & Co. KG und ohne Anrechnung eines Freibetrags bei juristischen Personen und GmbH & Co. KGs bis zur Höchstgrenze von 1.500 Euro. Der Zusatzbeitrag wird auf volle Euro gerundet.

3. Filialbetriebe

Zusätzlich je Filiale wird der Grundbeitrag des Hauptbetriebes erhoben.

Die Beitragsfestsetzungen wurden vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 15. Dezember 2008, AZ 8105-911, genehmigt.

Koblenz, 15. Januar 2009

Karl-Heinz Scherhag
Präsident

Alexander Baden
Hauptgeschäftsführer

Antworten auf häufig gestellte Fragen: Hinweise zum HwK-Beitragsbescheid 2009

Wie ist die Beitragszahlung geregelt?

Das Recht zur Erhebung der Beiträge ergibt sich aus der Handwerksordnung (HwO) und der Beitragsordnung und -satzung der Kammer. Die jeweils gültige Beitragssatzung finden Sie auf der Rückseite Ihres Beitragsbescheides.

Wer legt die Beitragshöhe fest?

Der Beitragsmaßstab wurde von der HwK-Vollversammlung, also von den gewählten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern am 17.11.2008 zusammen mit dem Kammerhaushalt für 2009 beschlossen. Kriterium für die Erhebung ist neben der Rechtsform des Betriebes der erzielte Gewerbeertrag/-gewinn aus dem Steuerjahr 2006.

Wann erfolgt eine Nachberechnung?

Wenn die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Erstellung Ihres Bescheides nicht vorgelegen hat, wird entsprechend der Beitragsordnung die zuletzt vorliegende Bemessungsgrundlage herangezogen oder nur der Mindestbeitrag berechnet. Wird der tatsächliche Gewerbeertrag/-gewinn nachträglich mitgeteilt oder vom Finanzamt berichtet, so erfolgt eine Nachberechnung.

Was ist zu tun, wenn die Berechnungsgrundlage im Bescheid nicht mit den auf dem Gewerbesteuermess- oder dem Einkommensteuerbescheid 2006 ausgewiesenen Beträgen übereinstimmt?

Sollten die ausgewiesenen Steuerdaten mit dem Bescheid Ihrer Finanzbehörde nicht übereinstimmen, senden Sie uns bitte den Ihnen vorliegenden Gewerbesteuermessbescheid bzw. Ihre Einkommensteuererklärung 2006 zu.

Meine Selbstständigkeit wird von der Bundesagentur für Arbeit als Existenzgründung gefördert. Weshalb erhalte ich trotzdem einen Beitragsbescheid?

Die Definition des Existenzgründers in der HwO unterscheidet sich von der der Bundesagentur für Arbeit (BA). Existenzgründer im Sinne der HwO ist, wer nach dem 31.12.2003 erstmalig ein Gewerbe in der Rechtsform eines Einzelunternehmens beginnt. Personengesellschaften und juristische Personen (z. B. GmbH) gelten somit generell nicht als Existenzgründer.

Gleiches gilt für Gewerbetreibende, bei denen der Beginn der gewerblichen Betätigung vor diesem Stichtag datiert oder die vorher schon einmal selbstständig waren. Die Beitragsbefreiung gilt nur für das Jahr, in dem die Eintragung erfolgte.

Mein Gewerbe wurde bereits beim Gewerbeamt abgemeldet, warum erhalte ich trotzdem einen Bescheid?

Die Beitragspflicht eines Betriebes erlischt zum Schluss des Monats, in welchem die Löschung in der Handwerksrolle erfolgte. Eine Löschung kann aber frühestens ab dem Tag erfolgen, an dem die Handwerkskammer, z. B. durch Übersendung der Gewerbeabmeldung, Kenntnis über die Beendigung der gewerblichen Betätigung erhält. Eine rückwirkende Löschung aus der Handwerksrolle ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Dies kann dazu führen, dass der Zeitpunkt der Gewerbeabmeldung und der Löschung aus der Handwerksrolle auseinanderfallen.

Für mein Unternehmen erhalte ich sowohl von der Industrie- und Handelskammer als auch von der Handwerkskammer einen Bescheid?

Die bei der Handwerkskammer eingetragenen gemischt-gewerblichen Betriebe unterliegen zusätzlich der Beitragspflicht der IHK, wenn der jährliche Handelsanteil über 130.000 Euro liegt. Dies gilt jedoch nur, wenn das Unternehmen über eine Handelsregistereintragung verfügt. In diesem Falle kann eine Beitragsverrechnung beantragt werden. Ein gegebenenfalls zu erhebender Zusatzbeitrag wird dann anteilig berechnet. Auf die Erhebung der Grundbeiträge wirkt sich eine Beitragsverrechnung nicht aus.

Der Gewerbeertrag/-gewinn meines Unternehmens ist derzeit rückläufig. Warum erhalte ich dennoch einen Bescheid, in dem ein höherer Gewerbeertrag aus zurückliegenden Jahren zur Berechnung herangezogen wurde?

Die HwK Koblenz praktiziert die so genannte Vergangenheitsveranlagung. Dies bedeutet, dass das jeweils 3. zurückliegende Steuerjahr der aktuellen Beitragsberechnung zugrunde gelegt wird. Sie erhalten daher in diesem Jahr eine Berechnung unter Berücksichtigung Ihrer im Steuerjahr 2006 erzielten Gewerbeerträge/-gewinne. Die weitere Entwicklung der Ertragslage findet bei späteren Beitragsveranlagungen Berücksichtigung.

Welcher Beitrag ist für Filialen zu entrichten?

Für Filialen ist zusätzlich der Grundbeitrag des Hauptbetriebes zu entrichten.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das HwK-Referat Beitrag, Manfred Monsieur oder Sieglinde Weyer, Tel.: 0261/ 398-218 u. -219, E-Mail: beitrag@hwk-koblenz.de